

Von: Rudolf Mühlbauer [<mailto:rudolf.muehlbauer@zumare.de>]
Gesendet: Dienstag, 16. Januar 2018 12:21
An: 'Andrea Hofmann' <ahofmann@bundesverfassungsgericht.de>
Cc: 'avosskuhle@bundesverfassungsgericht.de' <avosskuhle@bundesverfassungsgericht.de>
Betreff: AW: Verfassungsbeschwerde an Zweiten Senat

Sehr geehrte Frau Hofmann-Storck,

ich habe ein Schreiben an den Präsidenten PERSÖNLICH gesandt und wünsche eigentlich, dass mein Schreiben auch bei ihm persönlich ankommt.

Der Inhalt des Schreibens lässt keinesfalls schlussfolgern, dass der Präsident hier mit Nebensächlichkeiten belästigt werden soll. Wenn der Präsident entscheidet, dass ihn das Schreiben nicht interessiert, dann muss es eben so sein, aber es soll wenigstens seine Entscheidung sein. Dieses Schreiben bezieht sich auf die Bearbeitung einer Verfassungsbeschwerde, die in voller Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom Zweiten Senat zu bearbeiten ist und die ich deshalb unübersehbar an den Zweiten Senat eingereicht habe. Ich habe explizit „Sie als Büroleiterin des Präsidenten und Vorsitzenden des Zweiten Senats“ ausgewählt um die korrekte Zuordnung des jetzigen Schreibens zum Adressaten sicherzustellen, nachdem viele Beschwerdeführer fortlaufend die gleiche Erfahrung machen mussten und ihre Anliegen auf dem offiziellen Weg offensichtlich nicht korrekt zugeordnet wurden. Wie wäre es sonst zu erklären, dass der Zweite Senat nie reagiert hat und immer Antworten vom Ersten Senat kamen? Es tut mir leid, Frau Hofmann, aber die Übermittlung an Sie hat gerade den Sinn bereits im Vorfeld die latente Gefahr einer nicht korrekten Zuordnung auf offiziellen Weg per Fax oder Post auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Mühlbauer

Von: Andrea Hofmann [<mailto:ahofmann@bundesverfassungsgericht.de>]
Gesendet: Montag, 15. Januar 2018 14:03
An: 'Rudolf Mühlbauer' <rudolf.muehlbauer@zumare.de>
Betreff: AW: Verfassungsbeschwerde an Zweiten Senat

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

ich möchte Sie höflich darum bitten, Schriftwechsel, die Ihre Verfahren betreffen, NICHT an meine Mail-Adresse zu senden.

Ich bin nicht für eingehende Verfahrensschriftsätze zuständig - selbst wenn diese an den Präsidenten gerichtet sind. Bitte seien Sie so freundlich, den offiziellen Weg per Fax oder per Post zu wählen; es kann sonst nicht sichergestellt werden, dass Ihre Anliegen korrekt Ihrem Verfahren zugeordnet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Best regards
Andrea Hofmann-Storck
Büroleiterin des Präsidenten
des Bundesverfassungsgerichts
Head of President's Office
Federal Constitutional Court of Germany
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Tel. 0049-721-9101-313
Fax 0049-721-9101-700

Von: Rudolf Mühlbauer [<mailto:rudolf.muehlbauer@zumare.de>]

Gesendet: Montag, 15. Januar 2018 13:13

An: ahofmann@bundesverfassungsgericht.de

Cc: avosskuhle@bundesverfassungsgericht.de

Betreff: Verfassungsbeschwerde an Zweiten Senat

Sehr geehrte Frau Hofmann,

bitte legen Sie diese email unverzüglich Herrn Prof. Dr. Voßkuhle vor und drucken Sie ihm auch die Anlagen aus.

Besten Dank und freundliche Grüße

Rudolf Mühlbauer

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

Vorab per mail:
ahofmann@bundesverfassungsgericht.de

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
- persönlich -

Präsident des Bundesverfassungsgerichts
und Vorsitzender des Zweiten Senats
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Ismaning, 15.01.2018

- 1. „Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde“ vom 16.11.2017
gesetzeswidrig 1 BvR 672/17**
- 2. „Verhaltensrichtlinien“ des Bundesverfassungsgerichts**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

1. Widerrechtliche „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde durch Kirchhof

Mit Schreiben vom 06.04.2017 habe ich mich über die fortlaufende Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m § 13 BVerfGG durch Mitarbeiter Ihres Gerichts, insbesondere durch den Vizepräsidenten Kirchhof, beschwert. Desweiteren habe ich mit einer fast 6 seitigen Begründung „vorbeugend und hilfsweise“ die Ablehnung aller Richter und Richterinnen des Ersten Senats zur Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 (gesetzeswidrig zugeordnet zu 1 BvR 672/17) wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG festgestellt.

Da Sie aber offensichtlich beschlossen haben, die Zustände im Bundesverfassungsgericht einfach aussitzen zu können, war an einem Finger abzuzählen, was kommen musste.

Anbei erhalten Sie eine Kopie meines Schreibens an Herrn Kirchhof mit der umfassenden Kommentierung seiner „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde. Wenn man die beigefügte „Liste BVerfG Klagen zur Rechtssache GMG“ anschaut, dann könnte man wohl langsam von einer etablierten Kriminalität im Ersten Senat ausgehen.

Bei genauerer Betrachtung des Beschlusses (1 BvR 2635/12 vom 19.03.2013) zur Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde fällt auf, dass sich „fast“ der gesamte Erste Senat zusammengesetzt und angestrengt darüber nachgedacht hat, wie man das BVerfGG (hier insbesondere § 18) aushebeln kann. Trotz redlicher Bemühung dürfte doch klar sein, dass letztlich doch nur „ordinäre Rechtsbeugung“ dabei heraus gekommen ist (<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8434>). Auch wenn der Herr Vizepräsident sich „fein“ zurückgehalten hat und in dem Beschluss namentlich nicht vorkommt, kann doch niemand erzählen, dass er nicht genauestens darüber informiert war, was da in „seinem“ Senat abläuft. Was ist das für eine Geisteshaltung, die da zum Ausdruck kommt? Für uns gelten keine Gesetze (GG, BVerfGG, StGB) „wir machen was wir wollen und uns kann keiner“. Vielleicht hat ja Herr Kirchhof diesen Beschluss als „Vorsitzender gefördert und begleitet“. So macht man das heute, das „Obere

Management“ lässt eine Teamaufgabe abarbeiten, das „zu besiegende feindliche Äußere“ fördert dabei enorm den zukünftigen Zusammenhalt oder „team spirit“ wie man neudeutsch sagt.

Um es kurz zu machen, **ich bestehe auf meinem Recht und fordere die gesetzeskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde vom 28.03.2017 durch den gesetzlich zuständigen Zweiten Senat.**

2. Die neuen „Verhaltensrichtlinien“ beim Bundesverfassungsgericht

Meine Kommentierung der Verhaltensrichtlinien des Bundesverfassungsgerichtes entnehmen Sie bitte dem Schreiben an Herrn Kirchhof.

Was Sie mit diesen „Verhaltensrichtlinien“ ursprünglich wollten, ist seit längerem bekannt. Was es aber angesichts der Zustände im Ersten Senat ist, ist grenzenlose Lächerlichkeit. Die Verhaltensrichtlinien wurden im November 2017 und die „Nichtannahme“ meiner Verfassungsbeschwerde am 16. November 2017 beschlossen. Wahrscheinlich hat das der Herr Kirchhof in einer Unterschriftsmappe hintereinander weg unterschrieben, ohne die leisesten Gewissensbisse und in der vollen Überzeugung „ich mache was ich will und mir kann keiner und der Voßkuhle schon gar nicht“.

Wenn man bedenkt mit welchen Vorschuss-Lorbeeren der jüngste Präsident des Verfassungsgerichts startete, macht es sehr nachdenklich wie es enden wird. Unter Ihrer Präsidentschaft hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen entscheidenden Beitrag zur Abschaffung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland geleistet.

Sie denken, sie können es durch Aussitzen deckeln; sie irren. Letzteres wird die bleibende Erinnerung an Ihre Amtszeit sein, die Feinheiten der Unterscheidung zwischen Erstem und Zweitem Senat werden sich schnell verlieren. Im Übrigen ist Ihre Rechtsverweigerung auch Verfassungsbruch.

.....

(Rudolf Mühlbauer)